

Änderung Landesentwicklungsplans Erneuerbare Energien – Einleitung

Angesichts der Notwendigkeit den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen, begrüßt die Gemeinde Lotte die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Ziele des Entwurfs der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist zum einen die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zum anderen verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Die grundlegenden Zielrichtungen des Planes entsprechen in weiten Teilen auch denen der Gemeinde Lotte.

Dennoch stimmen die das Gemeindegebiet Lotte betreffenden Punkte zum Teil nicht mit den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen überein. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Lotte zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW mit der Bitte, die aufgeführten Belange und Änderungswünsche im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Änderung Landesentwicklungsplans Erneuerbare Energien – Windenergie

Wegfall Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Stellungnahme:

Der zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen einzuhaltende Vorsorgeabstand sollte weiterhin zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen eingehalten werden müssen. Hierbei sollte ein, zum jetzigen Maße reduzierter, Mindestabstand festgelegt werden.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Stellungnahme:

Die Höhen von baulichen Anlagen in regionalplanerischen Windenergiegebieten sollten im Kontext der Umgebung abwägbar sein. Das Ziel sollte als Grundsatz formuliert werden.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Stellungnahme:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche sollten für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Hierbei sollte jedoch ebenfalls sichergestellt werden, dass das Biotoppotential bzw. die Flora und Fauna in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, da auch Nadelwälder für die Biodiversität ökologisch wertvolle Räume sind.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden. Dieses sollte jedoch nur Möglich sein, wenn keine anderen Potentialflächen vorhanden sind. Daher sollte dieses Ziel als Grundsatz ausgeführt werden.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Stellungnahme:

Die Integration von Windenergie sollte in Industrie- und Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zu ermöglichen sein. Durch die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen für Windenergieanlagen würden im späteren Verlauf wichtige gewerblich nutzbare Flächen im ursprünglichen Sinn fehlen. Das Ziel sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

Änderung Landesentwicklungsplans Erneuerbare Energien – Solarenergie

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Stellungnahme:

Das Ziel zur Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden nur durch Agri- Photovoltaikanlagen für raumbedeutsame Freifläche-Solarenergie sollte auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie gelten.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Stellungnahme:

Der Grundsatz zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen nur durch Agri-Photovoltaikanlagen für raumbedeutsame Freifläche-Solarenergie sollte auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie gelten.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freien

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, geeignete Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz

landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2- 16 wird verwiesen.

Stellungnahme:

Die Möglichkeit zur Anlagenausweisung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sollte es jedoch zukünftig zu einer Privilegierung im Sin des §35 Baugesetzbuch kommen, könnte es bei der Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen und bei der Nutzung von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m, zu einem „Wildwuchs“ der Freiflächen-Solarenergieanlagen führen, welcher die städtebaulichen Strukturen und Planungen, das Ortsbild sowie das Kultur- und Landschaftsbild der Gemeinden nachhaltig ungesteuert und auf Dauer unumkehrbar beeinträchtigt. Dies erscheint, auf Grund der zu erwartenden Konsequenzen, als radikaler Eingriff in die kommunale Planungshoheit, und als Verstoß gegen § 28 Grundgesetz.

Generelle Anmerkung zur Änderung des LEP Erneuerbare Energie

Generell müsste eine konkretere Abgrenzung/Ausweisung zwischen den raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen und nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgenommen werden. Eine Anreihung von nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen könnte zu einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage führen. Eine klare Regelung durch den Plangeber ist unerlässlich.

Lotte, den 14.07.2023

Gemeinde Lotte

